

BGer 8C_529/2021 vom 8. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_529_2021

FR: TF 8C_529/2021 du 8 octobre 2021

IT: TF 8C_529/2021 del 8 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG ; BGE 145 V 215 E. 1.1). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 145 V 215 E. 1.2). Die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen können von Amtes wegen oder auf Rüge hin berichtigt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 105 Abs. 2 und Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 145 V 215 E. 1.2; Urteil 8C_151/2021 vom 30. April 2021 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Eine Sachverhaltsfeststellung ist nicht schon dann offensichtlich unrichtig, wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist. Es liegt noch keine offensichtliche Unrichtigkeit vor, nur weil eine andere Lösung ebenfalls in Betracht fällt, selbst wenn diese als die plausiblere erscheint. Diese Grundsätze gelten auch in Bezug auf die konkrete Beweiswürdigung; in diese greift das Bundesgericht auf Beschwerde hin nur bei Willkür ein, insbesondere wenn die Vorinstanz offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht, erhebliche Beweise übersieht oder solche grundlos ausser Acht lässt. Solche Mängel sind in der Beschwerde aufgrund des strengen Rügeprinzips (Art. 106 Abs. 2 BGG) klar und detailliert aufzuzeigen (vgl. zum Ganzen BGE 144 V 50 E. 4.2).

E. 1.3

Bei den vorinstanzlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit der versicherten Person sowie bei der konkreten Beweiswürdigung handelt es sich grundsätzlich um Entscheidungen über Tatfragen (BGE 132 V 393 E. 3.2), die das Bundesgericht seiner Urteilsfindung zugrunde zu legen hat. Dagegen betrifft die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes und der Beweiswürdigungsregeln Rechtsfragen, die das Bundesgericht im Rahmen der den Parteien obliegenden Begründungs- bzw. Rügepflicht frei prüft (statt vieler: Urteil 9C_457/2014 vom 16. Juni 2015 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 141 V 405 , aber in: SVR 2016 BVG Nr. 11 S. 47).

E. 2

Streitig ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, indem es die rentenablehnende Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 17. Dezember 2020 bestätigte.

E. 3

Die Vorinstanz hat die für die Beurteilung der Streitsache massgebenden Rechtsgrundlagen zutreffend wiedergegeben, worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 4.1

Das kantonale Gericht hat sowohl dem im Verfahren gemäss Art. 44 ATSG eingeholten Gutachten der Klinik C. _____ als auch der Aktenbeurteilung der RAD-Orthopädin Dr. med. B. _____ vom 28. Juli 2020 volle Beweiskraft zuerkannt. Gestützt darauf stellte es fest, spätestens ab Mai 2019 sei der Beschwerdeführer in der angestammten und jeder angepassten Tätigkeit wieder voll arbeitsfähig gewesen.

E. 4.2

Was der Beschwerdeführer gegen die Beweiskraft des Gutachtens der Klinik C. _____ vorbringt, überzeugt nicht. Die unterschiedliche Natur von Behandlungsauftrag der therapeutisch tätigen (Fach-) Person einerseits und Begutachtungsauftrag des amtlich bestellten fachmedizinischen Experten andererseits (BGE 124 I 170 E. 4) lässt es - vorbehaltlich wichtiger unerkannt oder ungewürdigt gebliebener Aspekte - nicht zu, ein Administrativ- oder Gerichtsgutachten in Frage zu stellen und zum Anlass weiterer Abklärungen zu nehmen, nur weil die behandelnden Arztpersonen beziehungsweise Therapeuten zu anderslautenden Einschätzungen gelangen (vgl. Urteil 8C_277/2021 vom 25. August 2021 E. 3 mit Hinweisen). Insbesondere trifft nicht zu, dass die Gutachter der Klinik C. _____ das Tätigkeits- und Belastbarkeitsprofil fehlerhaft oder ungenügend ermittelt hätten. Dr. med. D. _____ stützte sich im orthopädisch-unfallchirurgischen Teilgutachten vom 14. April 2020 hinsichtlich der Aufgaben des Beschwerdeführers auf dessen Arbeitszeugnis. Danach war letzterer als Geschäftsführer verantwortlich für Hotelservice und Gästebetreuung, Bestellungen und Einkäufe, Organisation, Erstellung der Personaldienstpläne, Führen von Vorstellungsgesprächen mit Service-Mitarbeitenden, Einführung und Ausbildung des Personals sowie Reservierung und Organisation von Banketten. Diese Angaben sind hinreichend konkret, um die diesbezügliche Arbeitsfähigkeit unter Einbezug der durchgeführten Leistungstests rechtsgenügend beurteilen zu können. Ein vermeintlicher Widerspruch bezüglich der Arbeitsintensität konnte objektiv nachvollziehbar mit Schreiben des Leiters der Gutachterstelle, Dr. med. E. _____ vom 15. Juni 2020 geklärt werden. Die Vorinstanz ging mit Blick auf das bekannte Anforderungsprofil als Geschäftsführer und gestützt auf die Stellungnahme der RAD-Orthopädin vom 28. Juli 2020 von einer wechselbelastenden Tätigkeit aus.

E. 4.3

Die Gutachter der Klinik C. _____ haben die einseitige Beinverkürzung am Schenkelhals berücksichtigt. Angesichts der Geringfügigkeit von sieben bis acht Millimetern handelt es sich laut dem Schreiben von Dr. med. D. _____ vom 6. Oktober 2020 um nichts Aussergewöhnliches. Zudem ist diese Beinlängendifferenz ausreichend mit Einlagen kompensiert. Die ins Recht gelegte Stellungnahme des behandelnden Chirurgen Dr. med. F. _____ vom 13. August 2020 setzt sich weder mit der Einschätzung des RAD noch mit dem Gutachten der Klinik C. _____ auseinander und ist nicht geeignet, auch nur geringe Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der genannten Expertise zu wecken. Im Übrigen legte die Vorinstanz einlässlich dar, dass der hüftnahe Muskelschwund des Beschwerdeführers laut der voll beweiswertigen Einschätzung des Gutachtens der C. _____ auf eine Selbstlimitierung durch die medizinisch nicht (länger) indizierte Verwendung von Unterarmstützen zurückzuführen ist. Die daraus resultierende

Dekonditionierung bildet keinen invalidenversicherungsrechtlich relevanten Gesundheitsschaden (Urteil 9C_473/2019 vom 25. Februar 2020 E. 4.2.2. mit Hinweis). Damit hat es beim vorinstanzlichen Urteil sein Bewenden.

E. 5

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt. Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.